

Der Landvogt Franz Carl Grillot bittet für Joseph Laterenser, der in Preussen verheiratet ist, ihn aus der Leibeigenschaft zu entlassen und diesem seine Erbschaft auszahlen zu lassen, obwohl es verboten ist, Untertanen im „Feindesland“ ihren Besitz auszufolgern. Ausf. Liechtenstein, 1764 April 21, AT-HAL, H 2628, unfol.

[1] Durchlauchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Es hat sich der supplicant vor 21 jahren von hier hinwegbegeben, nunmehr aber sich zu Niederwesel² in Preussischen landen niedergesetzt, und alda vor kurzer zeit verheurathet. Da nun durch das absterben seines vatters ihme 130 fl.³ erbsweis zugefallen. So bittet er in unterthänigkeit um die gnädigste entlassung seiner leibaigenschaft und um verabfolgung seines erbthails. Es ist zwar wahrendem krieg von ihro kayserlichen majestät die allerhöchste verordnung ergangen, niemanden, der sich in des feindeslanden aufhaltet, nicht nur allein nichts zu verabfolgen, sondern, wann die unterthanen nicht zurückkommen solten, die bona⁴ confisciren, und da ich nicht zweifle, daß diese allerhöchste verordnung sich mit dem krieg geändiget, hatte mich versichert, daß diese allerhöchste verordnung dem supplicanten nicht schädlich seyn könne, [2] so gienge meine unmassgäbliche meinung dahin, ihme, supplicanten, gegen 12 fl. um die entlassung nebst dem gewöhnlichen abzug und canzlytax, die manumission⁵ in gnaden mitzuthailen, welches ich zwar alles euer hochfürstlichen durchlaucht zu gnädigsten befehl überlasse, womit mich in aller unterthänigkeit erlasse und ersterbe.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Liechtenstein, den 21. April 1764

Unterthänigst, treu, gehorsamst
Grillot⁶ manu propria

[Antwortschreiben] [linke Spalte]

Liechtensteiner landtvogten Grillot.

Wienn⁷, den 8. Maii 1764

Loßbrief Joseph Laterenser

[rechte Spalte]

Präsentato 3. Maii 1764.

Und hätte derselbe dem Joseph Laterenser von daselbst den hier anliegend gnädigst aussgefertigten loßbrief gegen erlag 12 fl. in die renten nebst gewöhnlichen abzug ud der gebührenden canzlytax behörig zu extradiren.

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Wesel, Hansestadt am unteren Niederrhein (D).

³ fl. Gulden (Florin).

⁴ Besitz.

⁵ Loslassung.

⁶ Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Grillot, Franz Karl von*; in: HLFL 1, S. 313.

⁷ Wien, Stadt (A).